



Überschreiten der landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und die Auswirkungen auf die Schule

Reutlingen, 17.10.20

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie bereits allen Medien entnehmen können, sind die Infektionszahlen mit dem Corona-Virus im Moment stark steigend und haben die Infektionsrate von 35 je 100.000 Einwohner überschritten. Deshalb hat das Kultusministerium am 15.10.2020 eine "Veränderung der Corona-Verordnung Schule und Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen" herausgegeben. Mit diesen verschärften Maßnahmen soll eine erneute Schließung der Schulen verhindert werden.

Wir fassen Ihnen im Folgenden die **wichtigsten neuen Aussagen** der Corona-Verordnung-Schule zusammen. Die Verordnung und alle Anhänge sind auf unserer Homepage einzusehen.

Bitte beachten Sie, dass bestehende Vorgaben aus der allgemeinen Corona-Verordnung-Schule nach wie vor Gültigkeit haben

§ 1 Allgemeine Anforderung an den Betrieb der Schulen

- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens **alle 20 Minuten**, durch das Öffnen der Fenster zu lüften.



§ 6 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Schüler*innen, Lehrkräfte und sonstige Personen, wenn

- sie sich weigern eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, sofern keine Sonderregelung oder Attest für diese Person besteht.
- Für uns alle gilt:
 - Grundschüler*innen müssen keine Mund-Nasenbedeckung tragen
 - Schüler*innen ab Klasse 5 müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

- Alle Lehrer*innen und alle an der Schule beschäftigten Personen müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

§6a Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

- Der Mund-Nasenschutz ist für Schüler*innen und Lehrkräfte der WRS **auch im Unterricht** verpflichtend. Ausgenommen davon ist der fachpraktische Sportunterricht und Musik. Musiklehrkräfte müssen die Verordnung für den Musikunterricht beachten, Sportlehrkräfte die Verordnung für den Sportunterricht. Für den Sportunterricht gilt zusätzlich, dass **kein Körperkontakt** erlaubt ist, Hilfestellung durch Lehrkräfte im Sport ist jedoch möglich, die Lehrkraft muss aber eine Mund- Nasenbedeckung tragen



- Nichtschulische Nutzung der Schulräume ist verboten, davon ausgenommen sind die Nutzung von Sportstätten, Betreuungsangebote der Schule, Förderangebote wie bspw. LRS usw.
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt, dazu zählen bspw. alle Ausflüge wie auch Praktika.

Die Umsetzung und Durchsetzung der Hygieneregeln ist für Schüler*innen und Lehrer*innen ein hoher Aufwand. Unterstützen Sie deshalb die Pädagogen und Pädagoginnen bei ihrer Arbeit und sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Maßnahmen. Mehr denn je gelten die

AHA+L Regeln: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Alltagsmasken tragen und Lüften
--

Da wir im Moment alles dafür tun, das Infektionsgeschehen an unserer Schule nicht weiter ausbreiten zu lassen, benötigen wir weiterhin Ihre Mithilfe. Nur dann kommen wir gemeinsam durch diese Pandemie.

Mit besten Grüßen

Gabriele Kupfer und Jasmin Merkel